

Nr. W 4 E 08.30145



## Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**  
vertreten durch das Bundesamt für Migration  
und Flüchtlinge,  
Außenstelle Zirndorf,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,  
5299985-438

- Antragsgegnerin -

beteiligt:  
Regierung von Unterfranken  
als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Abschiebung (Asyl)  
hier: Antrag nach § 123 VwGO  
erlässt das Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, 4. Kammer,

durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Weinmann,  
als Einzelrichter,

ohne mündliche Verhandlung am **10. November 2008**  
folgenden

**Beschluss:**

- I. Der Antrag wird abgewiesen.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt wird abgelehnt.

**Gründe:**

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO den Schutz vor Abschiebung nach Griechenland. Der am 1983 in Z Ninewe geborene Antragsteller ist irakischer Staatsangehöriger und angeblich arabischer Volkszugehörigkeit. Er reiste seinen eigenen Angaben zufolge am 29. Dezember 2007 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 6. Februar 2008 einen Asylantrag.

Er gab bei seiner Befragung bei der Regierung von Mittelfranken (Zentrale Rückführungsstelle Nordbayern, Außenstelle Zirndorf) am 16. Januar 2008 an, dass er am 13. Dezember 2007 mit einem Taxi bis an die irakisch/syrische Grenze gefahren und dann gemeinsam mit einem Schleuser sowohl die irakisch-syrische als auch die syrisch-türkische Grenze illegal zu Fuß überquert habe. Er sei dann mit einem Lkw nach Ankara gefahren, wo er am 23. Dezember 2007 zusammen mit 23 weiteren Personen die Ladefläche eines Lkw bestiegen habe. Dieser Lkw habe ihn durch unbekannte Länder bis nach Deutschland gebracht. Am 29. Dezember 2007 habe er den Lkw irgendwo in München verlassen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hörte den Antragsteller am 4. März 2008 an. Dabei gab er an, dass er zum Stamm der Djardjarya gehöre, der mit den Amerikanern zusammenarbeite. Aus diesem Grund würden sie bedroht, getötet zu werden und könnten deshalb nicht mehr im Irak leben. Nachdem ihm vorgehalten worden war, am 11. August 2007 in Griechenland registriert worden zu sein, erklärte er, nicht in Griechenland gewesen zu sein.

Das Bundesamt stellte im Laufe des Verfahrens fest, dass der Antragsteller (laut Eurodac) am 11. August 2007 illegal in Griechenland eingereist sei, wo er sich bis zum 29. Dezember 2007 aufgehalten habe. Aus den Akten des Bundesamtes ergibt sich, dass am 14. April 2008 ein Übernahmeersuchen an das Griechische Innenministerium gerichtet worden ist und dass mit Schreiben vom 16. Juni 2008 gemahnt und darauf hingewiesen wurde, dass das Ersuchen gemäß Art. 18 Abs. 7 Dublin II - VO als angenommen gelte.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat unter dem 29. Juli 2008 einen Bescheid gefertigt, mit dem der Asylantrag für unzulässig erklärt und die Abschiebung nach Griechenland angeordnet wird. Der Bescheid wurde noch nicht zugestellt.

Am 14. Oktober 2008 ließ der Antragsteller beantragen,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig für die Dauer von sechs Monaten auszusetzen. Da bereits eine Abschiebungsanordnung erlassen und eventuell bereits der zuständigen Ausländerbehörde übergeben worden sei, werde beantragt, der Antragstellerin aufzugeben, dieser mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig für die Dauer von sechs Monaten nicht durchgeführt werden dürfe.

Gleichzeitig wurde die Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt \_\_\_\_\_, beantragt. Die Erklärung und die Belege nach § 117 Abs. 2 ZPO wurden nicht vorgelegt.

Es wurde folgendes vorgebracht: Vor seiner Einreise in Deutschland am 29. Dezember 2007 sei der Antragsteller in Griechenland gewesen. Am 11. August 2007 sei er auf der Insel Samos von der griechischen Polizei aufgegriffen worden. Er sei von Polizisten geschlagen, beschimpft und verhaftet worden. Nach einem Monat und vier Tagen Haft sei er nach Athen verbracht worden, wo ihm ein Papier ausgehändigt und ihm gesagt worden sei, dass er nun einen Monat Zeit habe, das Land zu verlassen. Wenn er dem nicht freiwillig nachkomme, werde er in den Irak abgeschoben werden. Dann habe er drei Monate auf der Straße gelebt und sei schließlich nach Deutschland gelangt. Der Antrag nach § 123 VwGO sei zulässig und begründet. Insoweit werde vorab auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Gießen vom 25. April 2008, des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 16. Juni und 8. Juli 2008 und des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 23. Juni 2008 Bezug genommen und vollinhaltlich verwiesen. Der Anordnungsgrund liege vor, weil die Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland jederzeit erfolgen könne. Auch ein Anordnungsanspruch sei gegeben. Dem einstweiligen Rechtsschutzbegehren stehe die Regelung des § 34a AsylVfG nicht entgegen. Jedenfalls komme in verfassungskonformer Auslegung des Ausschlusses vorläufigen Rechtsschutzes die vorläufige Untersagung der Abschiebung dann in Betracht, wenn eine die konkrete Schutzgewährung in Zweifel ziehende Sachlage im für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gegeben sei. Aus sämtlichen Erkenntnismitteln, insbesondere dem UNHCR-Positionspapier zur Überstellung von Asylsuchenden nach der „Dublin II-Verordnung“ vom 15. April 2008 ergebe sich, dass die griechische Praxis im Umgang mit Asylsuchenden gegen europäisches und internationales Recht verstoße. Daran habe sich auch zwischenzeitlich nichts dadurch geändert, dass die EG-Richtlinie zu den Aufnahmebedingungen durch Präsidialerlass „umgesetzt“ worden sei. Da der Antragsteller bei seiner Überstellung nach Griechenland erheblichen Rechtsverletzungen mit irreversiblen

Nachteilen ausgesetzt sein werde, sei zumindest vorläufig von der Verbringung nach Griechenland abzusehen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Zur Begründung wurde vorgebracht, dass Bedenken hinsichtlich des Rechtsschutzbedürfnisses bestünden, da ein Bescheid noch nicht zugestellt sei.

Nach § 34a Abs. 2 AsylVfG sei die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nicht statthaft. Die Situation in Griechenland gestalte sich für den vorliegenden Fall nicht derart, dass eine Ausnahme vom Konzept der normativen Vergewisserung gegeben sei. Hierzu wurde auf eine Reihe verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen verwiesen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze, die vorgelegten Unterlagen des Bundesamtes und die Gerichtsakte Bezug genommen.

## II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO hat keinen Erfolg, denn er ist bereits unzulässig. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist ebenfalls abzuweisen.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

1.

Zwar besteht für den Antrag gemäß § 123 Abs. 1 VwGO das Rechtsschutzbedürfnis, obwohl dem Antragsteller noch keine Abschiebungsanordnung zugestellt worden ist. Das Bundesamt hat am 14. April 2008 ein Übernahmemeersuchen an Griechenland gerichtet. Dieses wurde - soweit ersichtlich - von Griechenland noch nicht beantwortet. Damit ist die Zwei-Monatsfrist des Art. 18 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (Abl. L 50/1 vom 25. Februar 2003, Dublin II) abgelaufen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat unter dem 29. Juli 2008 bereits einen Bescheid gefertigt, der die Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland anordnet. Vor diesem Hintergrund kann es dem Antragsteller nicht zugemutet werden, mit einer Antragstellung abzuwarten, bis ihm die Abschiebungsanordnung förmlich bekannt gegeben wird. Ansonsten wäre bei der dann unmittelbar stattfindenden Abschiebung die Inanspruchnahme effektiven Rechtsschutzes i.S.d. Art. 19 Abs. 4 GG möglicherweise unzumutbar erschwert.

2.

Der Antrag nach § 123 VwGO ist jedoch wegen § 34a Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) als unzulässig anzusehen. Nach dieser Vorschrift darf die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylVfG) oder in einem für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27 AsylVfG) nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Diese Vorschrift mutet es dem Betroffenen zu, die Rechtsverfolgung vom zuständigen Staat im Sinne der Dublin II - VO zu betreiben.

Für die Behandlung des Asylantrages des Antragstellers ist Griechenland gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Dublin II - VO zuständig. Danach ist nämlich für die Prüfung des Asylantrages der Mitgliedsstaat zuständig, bei dem auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien gemäß den beiden in Art. 18 Abs. 3 Dublin II - VO genannten Verzeichnissen, einschließlich der Daten nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 festgestellt wird, dass der Asylbewerber aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luft-

grenze eines Mitgliedsstaats illegal überschritten hat. Der Antragsteller hat zwar bei seiner Befragung bei der Regierung von Mittelfranken (Zentrale Rückführungsstelle Nordbayern) am 16. Januar 2008 wie auch bei seiner Anhörung beim Bundesamt am 4. März 2008 angegeben, dass er auf der Ladefläche eines Lkw von Ankara durch unbekannte Länder nach Deutschland gebracht worden sei und er nicht in Griechenland gewesen sei. Allerdings ergibt sich aus den Akten des Bundesamtes, dass der Antragsteller (lt. Eurodac) am 11. August 2007 illegal in Griechenland eingereist ist, wo er sich bis zum 29. Dezember 2007 aufgehalten hat. Der Antragsteller hat dies schließlich auch selbst eingeräumt, denn sein Bevollmächtigter trägt mit Schriftsatz vom 14. Oktober 2008 vor, dass er auf der Insel Samos am 11. August 2007 durch die griechische Polizei aufgegriffen worden sei. Er sei zusammen mit seinem Begleiter für über einen Monat inhaftiert und anschließend nach Athen verbracht worden, wo sie sich bis Dezember 2007 aufgehalten hätten. Nachdem der Mitgliedsstaat Griechenland nicht innerhalb von 2 *Monaten* über das Gesuch entschieden hat (Art. 18 Abs. 1 Dublin II - VO) ist gemäß Art. 18 Abs. 7 Dublin II - VO davon auszugehen, dass dem Aufnahmegesuch stattgegeben wird, was die Verpflichtung Griechenlands nach sich zieht, den Antragsteller aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen für seine Ankunft zu treffen.

Nach § 34a Abs. 2 AsylVfG darf die Abschiebung nach Abs. 1 nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Dieses Verbot hat sogar Verfassungsrang. Nach Art. 16a Abs. 2 Satz 3 GG können in den Fällen des *Satzes* 1, also bei Anwendung der „Drittstaatenregelung“, aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden. Nach Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG gehören die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften, wie z.B. Griechenland zu den sicheren Drittstaaten.

§ 34a Abs. 2 AsylVfG ist auch in der zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts maßgeblichen Fassung unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1996 (2 BvR 1938, 2315/93, BVerfGE 94,49 = NVwZ 1996, 700) nicht zu beanstanden. Das Bundesver-

fassungsgericht hat in dieser Entscheidung die Verfassungsgemäßheit des § 34a Abs. 2 AsylVfG bejaht. Die Vorschrift ist nur dann nicht anwendbar, wenn in den im Urteil beschriebenen Ausnahmefällen Einwendungen des Ausländers zu einer individuellen Gefährdung im Drittstaat geltend gemacht werden können (vgl. BVerfG, U.v. 14.05.1996, a.a.O.).

Nach dieser Entscheidung hat die Bundesrepublik Deutschland Schutz zu gewähren, wenn Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 oder § 53 AuslG durch Umstände begründet werden, die ihrer Eigenart nach nicht vorwiegend im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung eines solchen Konzepts aus sich selbst heraus gesetzt sind. Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit folgende Sonderfälle aufgelistet:

„So kann sich im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 Satz 2 EMRK, wonach die Todesstrafe nicht konventionswidrig ist, ein Ausländer gegenüber einer Zurückweisung oder Rückverbringung in den Drittstaat auf das Abschiebungshindernis des § 53 Abs. 2 AuslG (§§ 60 Abs. 5 Satz 1, 61 Abs. 3 AuslG) berufen, wenn ihm dort die Todesstrafe drohen sollte. Weiterhin kann er einer Abschiebung in den Drittstaat § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG etwa dann entgegenhalten, wenn er eine erhebliche konkrete Gefahr dafür aufzeigt, dass er in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zurückweisung oder Rückverbringung in den Drittstaat dort Opfer eines Verbrechens werde, welches zu verhindern nicht in der Macht des Drittstaates steht. Ferner kommt der Fall in Betracht, dass sich die für die Qualifizierung als sicher maßgeblichen Verhältnisse im Drittstaat schlagartig geändert haben und die gebotene Reaktion der Bundesregierung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG hierauf noch aussteht. Nicht umfasst vom Konzept normativer Vergewisserung über einen Schutz für Flüchtlinge durch den Drittstaat sind auch Ausnahmesituationen, in denen der Drittstaat selbst gegen den Schutzsuchenden zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung (Art. 3 EMRK) greift und dadurch zum Verfolgerstaat wird



(...). Schließlich kann sich - im seltenen Ausnahmefall - aus allgemein bekannten oder im Einzelfall offen zu Tage tretenden Umständen ergeben, dass der Drittstaat sich - etwa aus Gründen besonderer politischer Rücksichtnahme gegenüber dem Herkunftsstaat - von seinen mit dem Beitritt zu den beiden Konventionen eingegangenen und von ihm generell auch eingehaltenen Verpflichtungen löst und einem bestimmten Ausländer Schutz dadurch verweigert, dass er sich seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigen wird." (BVerfG, U.v. 14.05.1996, a.a.O.).

Es kommt hier nur der Fall in Betracht, dass sich die maßgeblichen Verhältnisse im Drittstaat schlagartig geändert haben und die gebotene Reaktion der Bundesregierung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG hierauf noch aussteht. Nach dieser Vorschrift bestimmt die Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates, dass ein in Anlage I bezeichneter Staat nicht mehr als sicherer Drittstaat gilt, wenn Veränderungen in den rechtlichen oder politischen Verhältnissen die Annahme begründen, dass die in Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG bezeichneten Voraussetzungen entfallen sind. Die Anlage I betrifft aber nur noch Norwegen und die Schweiz, nicht dagegen die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Dies bedeutet aber auch, dass im Blick auf EG-Staaten die Anwendung des § 26a AsylVfG nicht durch Rechtsverordnung nach § 26a Abs. 3 Satz 1 AsylVfG vorübergehend ausgeschlossen werden kann. Vielmehr kann nur der verfassungsändernde Gesetzgeber im Falle gravierender Veränderungen in den rechtlichen und politischen Verhältnissen in einem EG-Staat die gebotenen Konsequenzen ziehen (so Marx, Kommentar zum Asylverfahrensgesetz, 6. Aufl. 2005, RdNr. 199 zu § 26a). Ob der erwähnte Ausnahmetatbestand überhaupt auf ein unvermitteltes Absinken des Standards der Schutzgewährung in EU-Staaten angewendet werden kann, kann offen bleiben.

Denn eine Prüfung, ob der Zurückweisung oder sofortigen Rückverbringung in den Drittstaat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer freilich nur erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem der oben genannten, im normativen

Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist. An diese Darlegung sind strenge Anforderungen zu stellen (so ausdrücklich BVerfG, U.v. 14.05.1996, a.a.O.).

Das heißt, dass nur individuelle Gründe ausreichend sind, um ein Abschiebungshindernis zu begründen. Eine generelle Qualifizierung Griechenlands als „unsicher“ würde die Intentionen des Gesetzgebers, konterkarieren und wäre mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht vereinbar (so VG Regensburg, B.v. 15.09.2008, RO 3 E 08.30124).

Die im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits von der Antragstellerseite angeführten stattgebenden Entscheidungen anderer Verwaltungsgerichte (Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, B.v. 16.06.2008, 6 B 18/08 und B.v. 08.07. 2008, 6 B 30/08 und VG Karlsruhe, B.v. 23.06.2008, A 3 K 1412/08) beziehen sich, wie auch der Beschluss der Kammer vom 12. August 2008 (W 4 E 08.30114) auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 25. April 2008 (2 L 201/08. Gl.A <juris>), in welchem die Abschiebung nach Griechenland auf die Dauer von 6 Monaten untersagt worden ist. Die Antragsgegnerin hat dagegen eine Reihe von abweisenden Entscheidungen (VG Regensburg, B.v. 01.10.2008, RO 8 E 08.30132; VG Regensburg, B.v. 15.09.2008, RO 3 E 08.30124; VG Ansbach, B.v. 16.09.2008, AN 19 E 08.30350; VG Augsburg, B.v. 13.06.2008, Au 5 E 08.30069; VG Koblenz, U.v. 09.07.2008, 1 K 353/08.KO; VG Gießen, B.v. 17.07.2008, 10 L 1498/08 Gl.A; VG Saarland, B.v. 23.07.2008, 2 L 446/08; VG Frankfurt am Main, B.v. 18.06.2008, 2 L 1532/08.F.A (V); VG Münster B.v. 22.08.2008, 2 L 455/08.A) vorgelegt.

Hinzu kommt noch, dass sich aus dem von der Antragsgegnerin vorgelegten Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 19. August 2008 an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags ergibt, dass zwischenzeitlich Gespräche mit dem griechischen Innenminister geführt wurden. Außerdem hat die Deutsche Botschaft in Athen mitgeteilt, dass mittlerweile die Qualifikationsrichtlinie und die Verfahrensrichtlinie der EU in griechisches Recht umgesetzt worden seien und im Jahre 2008 zwei neue Aufnahmezentren für

Asylbewerber in Betrieb genommen worden seien. Damit dürfte aber den in den stattgebenden Entscheidungen geäußerten Bedenken mittlerweile Rechnung getragen worden sein. Es ist zwar nach wie vor nicht zu verkennen, dass die Lebensbedingungen von Asylbewerbern in Griechenland nicht mit dem hiesigen Standard vergleichbar sind. Härten des Einzelfalls trägt die Antragsgegnerin - wie sich auch der Behördenakte (Blatt 78) entnehmen lässt - aber dadurch Rechnung, dass im Zweifel bei besonders schutzwürdigen Personen von einer Überstellung nach Griechenland abgesehen wird (s.a. VG Saarland, B.v. 23.07.2008, 2 L 446/08). Dies gilt für Flüchtlinge hohen Alters, für minderjährige Flüchtlinge sowie für Flüchtlinge, bei denen eine Schwangerschaft, ernsthafte Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder besondere Hilfsbedürftigkeit vorliegt. Der Antragsteller unterfällt - anders als die Antragsteller im Verfahren, das dem Beschluss des VG Gießen vom 25.04.2008 zu Grunde liegt - keiner dieser Gruppen. Das Gericht sieht sich jedoch auf Grund der oben dargestellten Gesetzeslage daran gehindert, Asylbewerbern im Falle von Griechenland eine generelle Ausnahme von der Regelung des § 34a Abs. 2 AsylVfG zuzugestehen.

Eine individuelle Gefährdung hat der Antragsteller hier jedoch nicht mit der erforderlichen Gewissheit glaubhaft gemacht. Zunächst ist festzuhalten, dass der Hinweis auf die in der Antragsbegründung aufgeführten Entscheidungen für eine solche Darlegung nicht ausreicht. Der Antragsteller hat nicht glaubhaft machen können, dass ihm bei einer Abschiebung nach Griechenland der Zugang zum Asylverfahren verwehrt werden würde. Dem Vortrag des Bevollmächtigten des Antragstellers zu den Geschehnissen vom August bis zum Dezember 2007 in Griechenland lassen sich keine durchgreifenden Hinweise dafür entnehmen, dass ihm in Griechenland eine sofortige Abschiebung in den Irak droht.

Dass der Antragsteller im Falle einer Abschiebung nach Griechenland dort mit einer individuellen Gefährdung rechnen muss, die unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.05.1996 ein Absehen vom Verbot des § 34a Abs. 2 AsylVfG rechtfertigt, ist unter diesen Umständen zu verneinen.

3.

Es ist auch nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin im vorliegenden Fall nicht von dem in ihrem Ermessen stehenden Selbsteintrittsrecht, d.h. von ihrem Recht das Asylbegehren des Antragstellers selbst zu prüfen, obwohl sie nach den Bestimmungen der Dublin II - VO nicht für die Prüfung zuständig ist, gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II - VO Gebrauch gemacht hat. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Ausübung, des Selbsteintrittsrechts durch die Antragsgegnerin notwendig machen könnten, sind nicht ersichtlich. So hat das Bundesamt im Bescheid vom 29. Juli 2008 ausgeführt, das von einer besonderen Schutzbedürftigkeit des Antragstellers nicht ausgegangen werden könne. Der Antragsteller gehört auch nicht zu dem Personenkreis, bei dem das Bundesamt nach den hier vorliegenden Informationen (vgl. Asylmagazin VII-8/2008, Seite 1) eine besondere Schutzbedürftigkeit bejaht und von einem Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht.

4.

In Anbetracht der Erfolglosigkeit des Rechtsschutzantrags ist auch die Gewährung von Prozesskostenhilfe zu versagen. Im Übrigen hat der Antragsteller die nach § 117 Abs. 2 ZPO vorzulegenden Unterlagen bis zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht beigebracht.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.: Dr. Weinmann